

*Verfahrensbestimmung
zur Regelung des Verfahrens und der
Bewertung der besonderen Leistungen zur
Vergabe von besonderen Leistungsbezügen*

*der Universität der Bundeswehr München
(VerfBestBesLeist)*

August 2011

**Verfahrensbestimmung
der Universität der Bundeswehr
München
zur Regelung des Verfahrens und der
Bewertung der besonderen Leistungen
zur Vergabe von besonderen
Leistungsbezügen
(VerfBestBesLeist)**

Vom 28. Juli 2011

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr (Leistungsbezügeverordnung UniBw – UniBwLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (BGBl 2004, Teil I Nr. 70, ausgegeben zu Bonn am 22. Dezember 2004) in Verbindung mit § 4 und § 5 der Richtlinie der Universität der Bundeswehr München über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 29. April 2005 erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Verfahrensbestimmung:

**§ 1
Geltungsbereich**

¹Diese Verfahrensbestimmung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Leistungsbezügeverordnung UniBw – UniBwLeistBV vom 15. Dezember 2004 und der Richtlinie der Universität der Bundeswehr München über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 29. April 2005. ²Sie gilt für Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis oder Angestelltenverhältnis, die den Besoldungsgruppen W2 und W3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet werden oder entsprechend vergütet werden. ³Dazu gehören auch Professorinnen und Professoren, die auf schriftlichen Antrag gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in die Besoldung bzw. Vergütung nach der Besoldungsordnung W gewechselt haben.

§ 2

Vergabe und Höhe der besonderen Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungen, für die besondere Leistungsbezüge gewährt werden können, müssen über die Dienstpflichten von Professorinnen und Professoren hinausgehen und im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht worden sein.

(2) ¹Die besonderen Leistungsbezüge werden in Leistungsstufen in Höhe von 150,00 Euro monatlich vergeben. ²Maximal ist die Gewährung von sieben Leistungsstufen gleichzeitig möglich.

(3) ¹Die besonderen Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe muss in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung stehen und soll 5.000,00 Euro nicht überschreiten. ³Der wiederholte Erhalt einer Einmalzahlung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.

§ 3

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

(1) ¹Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden einmal jährlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember statt. ²Jede Professorin oder jeder Professor kann hierbei nach einer dreijährigen Frist beginnend ab 1. Oktober im Jahr der Übernahme des Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an der Universität der Bundeswehr München bewertet werden. ³Für Professorinnen und Professoren, die im vierten Quartal eines Jahres eingestellt wurden, verkürzt sich die dreijährige Frist nach Satz 2 um drei Monate. ⁴Bei Professorinnen und Professoren der Universität der Bundeswehr München, die ohne Bleibeverhandlung auf schriftlichen Antrag gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten in die Besoldung bzw. Vergütung nach der Besoldungsordnung W wechseln, erfolgt die erste Bewertungsrunde bereits im Folgejahr

ausgehend von der Übernahme des Amtes der Besoldungsgruppe W2 oder W3 an der Universität der Bundeswehr München, sofern deren Ernennung zur Professorin oder zum Professor der Universität der Bundeswehr München zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits drei Jahre zurückliegt.⁵ Die Auszahlung der besonderen Leistungsbezüge beginnt jeweils ab dem Folgejahr für die Dauer von drei Jahren.⁶ Im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 1 findet die dreijährige Frist nach Satz 2 sowie die Regelung des Satzes 5 keine Anwendung.⁷ Es gibt keine Vorabquotierung für Fächer, Fächergruppen oder Fakultäten.

(2) ¹Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 2 Abs. 2 ergeht aufgrund eines Antrages der Professorin oder des Professors bzw. eines Vorschlags der Dekanin oder des Dekans. ²In dem Antrag bzw. Vorschlag ist unter Verwendung des Formblattes für den teilformalisierten Selbstbericht gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 zu begründen, worin das Besondere der Leistungen liegt. ³Die Dekanin oder der Dekan gibt zu Anträgen von Professorinnen und Professoren eine Stellungnahme ab. ⁴Handelt es sich um einen Antrag von der Dekanin oder dem Dekan selbst, ist die Stellungnahme von der Prodekanin oder dem Prodekan abzugeben. ⁵Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet werden, ist neben der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen. ⁶Handelt es sich um einen Antrag von der Studiendekanin oder dem Studiendekan, ist die Stellungnahme über die Erbringung von Leistungen in der Lehre von der Dekanin oder dem Dekan abzugeben.

(3) ¹Die erstmalige Vergabe einer Leistungsstufe wird grundsätzlich auf drei Jahre befristet. ²Die wiederholte Vergabe einer Leistungsstufe auf Antrag kann nochmals befristet oder unbefristet erfolgen. ³Bei einem erheblichen Leistungsabfall können auf Antrag der Fakultät durch die Präsidentin oder den Präsidenten unbefristet gewährte

besondere Leistungsbezüge für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

(4) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen mit dem Vomhundertsatz teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden.

(5) ¹Der Antrag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten über die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan mit der dortigen Stellungnahme bis spätestens zum 30. September vorzulegen. ²Zur Wahrung dieser Frist legt die Dekanin oder der Dekan fakultätsinterne Abgabetermine fest. ³Vorschläge der Dekanin oder des Dekans sind bis zum 30. September bei der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar einzureichen. ⁴Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

(6) ¹Die Präsidentin oder der Präsident wird von einer Besoldungskommission des universitären Bereiches und von einer Besoldungskommission des Fachhochschulbereiches beraten und unterstützt, an welche sie oder er die Anträge zunächst weitergibt. ²Die Besoldungskommissionen erarbeiten einen Vorschlag, wie viele Punkte gemäß § 4 Abs. 3 an die jeweilige Professorin oder den jeweiligen Professor vergeben werden können. ³Der Besoldungskommission des universitären Bereiches gehören an:

1. eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident des universitären Bereiches der Universität der Bundeswehr München als Vorsitzende bzw. Vorsitzender
2. zwei Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren des universitären Bereiches der Universität der Bundeswehr München, von denen jeweils eine Professorin oder ein Professor einen der folgenden Bereiche repräsentieren muss
 - universitäre Ingenieur- und Naturwissenschaften (Fakultäten BAUV, EIT, INF und LRT)
 - universitäre Sozial- und Geisteswissenschaften (Fakultäten PÄD, SOWI und WOW).

⁴Der Besoldungskommission des Fachhochschulbereiches gehören an:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Fachhochschulbereiches der Universität der Bundeswehr München als Vorsitzende bzw. Vorsitzender
2. drei Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren des Fachhochschulbereiches der Universität der Bundeswehr München, die jeweils eine der Fakultäten BW, ETTI und MB repräsentieren müssen.

⁵Die Mitglieder der Kommissionen sollen über besondere Erfahrungen bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen verfügen. ⁶Die Professorinnen und Professoren gemäß Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 Nr. 2 werden vom Leitungsgremium für die Dauer von drei Jahren ernannt. ⁷Eine Wiederbestellung ist zulässig. ⁸Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller Mitglied einer Besoldungskommission, darf sie oder er an der Beratung und Entscheidung über den Antrag nicht teilnehmen. ⁹Für diesen Fall ist vom Leitungsgremium ein Ersatzvertreter für die jeweilige Besoldungskommission zu benennen. ¹⁰Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität ist beratendes Mitglied der Kommission. ¹¹Bei Anträgen von bzw. Vorschlägen für schwer behinderte Professorinnen oder Professoren ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen.

(7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 31. Dezember eines Jahres nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. über Vorschläge. ²Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind der Personalakte beizufügen.

(8) Bis zum 31. Mai eines Jahres gibt die Präsidentin oder der Präsident durch einen Bericht im Verwaltungsrat der Universität der Bundeswehr München Auskunft über die Anzahl der bisher verteilten Leistungsstufen.

§ 4

Indikatoren für die Vergabe von Leistungsstufen, Berechnung von zu gewährenden Leistungsstufen

(1) Für die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstufen werden die qualitativen und quantitativen Indikatoren für Lehre, Forschung und weiterer Leistungen zu Grunde gelegt, welche im Formblatt für den teilformalisierten Selbstbericht gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 aufgeführt werden.

(2) ¹Die Leistungen einer Professorin oder eines Professors werden eingeordnet in unter- bzw. durchschnittliche, überdurchschnittliche, weit überdurchschnittliche und hervorragende Leistungen. ²Die Berücksichtigung derselben Leistung einer Professorin bzw. eines Professors bei verschiedenen Bewertungskriterien ist grundsätzlich nicht möglich. ³Für einige Indikatoren werden seitens der Fakultäten durch Beschluss des Erweiterten Fakultätsrates Schwellenwerte für durchschnittliche, überdurchschnittliche, weit überdurchschnittliche und hervorragende Leistungen vorgeschlagen. ⁴Die Schwellenwerte der Fakultäten werden durch Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung überprüft und festgelegt. ⁵Die so für die Fakultäten festgelegten Werte können durch Vorschlag des betreffenden Erweiterten Fakultätsrates und Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung verändert werden.

(3) ¹Die im Formblatt für den teilformalisierten Selbstbericht gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 angezeigten und nachgewiesenen überdurchschnittlichen, weit überdurchschnittlichen bzw. hervorragenden Leistungen werden anhand eines Punktesystems zusammengefasst. ²Für überdurchschnittliche Leistungen wird ein Punkt, für weit überdurchschnittliche Leistungen werden zwei Punkte und für hervorragende Leistungen werden drei Punkte vergeben, wobei bei einigen Indikatoren lediglich ein Punkt oder zwei Punkte erreicht werden können; maximal können zwanzig Punkte erreicht werden. ³Die von einer Professorin oder einem Professor erreichten Punkte bilden

die Grundlage für die Festlegung der zu gewährenden Leistungsstufen gemäß § 2 Abs. 1.

(4) ¹Folgende Punktzahlen ergeben die Anzahl der Leistungsstufen:

- Eine Stufe: Punkte 6 bis 8
- Zwei Stufen: Punkte 9 bis 10
- Drei Stufen: Punkte 11 bis 12
- Vier Stufen: Punkte 13 bis 14
- Fünf Stufen: Punkte 15 bis 16
- Sechs Stufen: Punkte 17 bis 18
- Sieben Stufen: Punkte 19 bis 20.

²Sofern die Mittel des Vergaberahmens für die Gewährung der nach diesem Schema zu ermittelnden Leistungsstufen nicht ausreichen, ist das Leitungsgremium im Rahmen der einzuhaltenden Kostenneutralität berechtigt und verpflichtet, das Schema vor oder nach den jeweiligen Antragstellungen entsprechend zu verändern.

§ 5 In-Kraft-Treten

¹Diese Verfahrensbestimmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Verfahrensbestimmung vom 16. Juli 2008 tritt damit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität der Bundeswehr München zur Verfahrensbestimmung am 22. Juni 2011 und 21. Juli 2011 und den Beschlüssen der Erweiterten Hochschulleitung der Universität der Bundeswehr München zu den Schwellenwerten am 8. Juni 2011.

Neubiberg, den 28. Juli 2011

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Verfahrensbestimmung wurde am 28. Juli 2011 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 4. August 2011 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 4. August 2011.

Anlage 1

Universitärer Bereich**Deckblatt zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge
im universitären Bereich**

Antragsdaten	
Name, Vorname:	
Fakultät, Institut:	
Diensteintritt oder Datum der letzten Stufenvergabe:	
Anzahl bereits gewährter Leistungsstufen:	
Dekanin/Dekan:	

Selbstevaluierung**Evaluierungsbereich Lehre** (7 Punkte erreichbar, max. 6 Punkte werden gewertet)*

Kriterium ¹⁾	mögliche Punkte ²⁾	Selbsteinschätzung ³⁾
Lehrdeputat gemäß Deputatserlass abzüglich der Betreuungsfaktoren für Arbeiten*	maximal 2 Punkte	
Ergebnisse der Lehrevaluierung	maximal 2 Punkte	
Betreuung von Abschlussarbeiten (Erstkorrektur)	maximal 2 Punkte	
Besondere Leistungen in der Lehre	maximal 1 Punkt	

*Wird das Lehrdeputat im Bewertungszeitraum durchschnittlich um mehr als 20 % unterschritten, werden im Evaluierungsbereich Lehre maximal 2 Punkte der erreichten Punkte gewertet.

Evaluierungsbereich Forschung (7 Punkte erreichbar, max. 6 Punkte werden gewertet)

Kriterium ¹⁾	mögliche Punkte ²⁾	Selbsteinschätzung ³⁾
Drittmittel	maximal 3 Punkte	
Veröffentlichungen	maximal 3 Punkte	
Besondere Leistungen in der Forschung	maximal 1 Punkt	

Evaluierungsbereich Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung

(5 Punkte erreichbar, max. 4 Punkte werden gewertet)

Kriterium ¹⁾	mögliche Punkte ²⁾	Selbsteinschätzung ³⁾
akademische Selbstverwaltung	maximal 2 Punkte	
Promotionen und Habilitationen	maximal 3 Punkte	

Evaluierungsbereich Sonstige Leistungen

(insgesamt maximal vier Punkte nach dem Schema gemäß²⁾)

Sonstige Leistungen ⁴⁾	mögliche Punkte ²⁾	Selbsteinschätzung ³⁾
	1 - 3 Punkte	

¹⁾ Die Schwellenwerte zu den Kriterien sind in Anlage 6 der VerfBestBesLeist angegeben.

²⁾ - unter dem Schnitt-/ bzw. Durchschnitt → neutrale Bewertung = 0
 - überdurchschnittliche Leistung → Bewertung = 1
 - weit überdurchschnittliche Leistung → Bewertung = 2
 - hervorragende Leistung → Bewertung = 3

³⁾ Ausführliche Darstellungen der eigenen Leistungen sollen gesondert erfolgen. Folgende Dokumente sollen dem Antrag beigelegt werden (sofern zu diesen Kriterien Punkte beantragt werden):

- Liste der gehaltenen Lehrveranstaltungen im Bewertungszeitraum aufgeteilt nach Trimestern,
- Liste der betreuten Abschlussarbeiten im Bewertungszeitraum, getrennt nach Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten, getrennt nach Erst- und Zweitkorrekturen,
- Liste über die Drittmittelprojekte im Bewertungszeitraum mit BA-Nummer, Höhe der Mittel, ggf. Laufzeit und dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses,
- Liste der Publikationen mit Erscheinungsdatum, Angaben über Koautoren und weiteren Angaben, die zur Ermittlung der Anzahl der Publikationen gemäß Anlage 6 und der zugehörigen Fußnote erforderlich sind,
- Liste über die abgeschlossenen Promotionen im Bewertungszeitraum (als Abschluss zählt das Datum der mündlichen Prüfung) mit Datum der Prüfung und Name des/der Promovierten,
- Liste über die im Bewertungszeitraum verfolgte Selbstverwaltungstätigkeit,
- sonstige dokumentierte Nachweise.

⁴⁾ Unter „sonstige Leistungen“ werden besondere Leistungen bewertet, die nicht in den Bereichen „Lehre“, „Forschung“ und „weitere besondere Leistungen“ genannt sind, diesen Bereichen aber angehören (§ 4 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr). Darüber hinaus können Leistungen aufgeführt werden, die keinem vorgenannten Bereich zuzuordnen sind (z.B. Exkursionen, Aktivitäten für die Außenwirkung der Universität, Organisation von Tagungen, Eingeladene Vorträge, Beteiligung an Graduiertenkollegs anderer Universitäten, Einbindung in Gutachterverfahren an anderen Universitäten, Herausgeber von Zeitschriften, Gleichstellungsförderung etc.).

Auswertung

Evaluierungsbereiche	Punkte
Evaluierungsbereich Lehre:	
Evaluierungsbereich Forschung:	
Evaluierungsbereich Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung:	
Evaluierungsbereich Sonstige Leistungen:	
Gesamt:	

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2

Fachhochschulbereich**Deckblatt zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge
im Fachhochschulbereich**

Antragsdaten	
Name, Vorname:	
Fakultät, WE:	
Diensteintritt oder Datum der letzten Stufenvergabe:	
Anzahl bereits gewährter Leistungsstufen:	
Dekanin/Dekan:	

Selbstevaluierung**Evaluierungsbereich Lehre (maximal 7 Punkte)***

Kriterium ¹⁾	mögliche Punkte ²⁾	Selbsteinschätzung ³⁾
Selbst erbrachte Lehrleistungen, Lehrdeputat*	maximal 3 Punkte	
Ergebnisse der Lehrevaluierung	maximal 3 Punkte	
Besondere Leistungen in der Lehre	maximal 1 Punkt	

*Wird das Lehrdeputat im Bewertungszeitraum durchschnittlich um mehr als 10 % unterschritten, werden im Evaluierungsbereich Lehre maximal 50 % der erreichten Punkte vergeben.

Evaluierungsbereich Forschung (6 Punkte erreichbar, max. 5 Punkte werden gewertet)

Kriterium ¹⁾	mögliche Punkte ²⁾	Selbsteinschätzung ³⁾
Drittmittel	maximal 3* Punkte	
Veröffentlichungen	maximal 3* Punkte	
Besondere Leistungen in der Forschung	maximal 1 Punkt	

*Die Beantragung von 3 Punkten ist nur in einer der beiden Kategorien möglich.

Evaluierungsbereich Selbstverwaltung und Außenwirkung (maximal 5 Punkte)

Kriterium ¹⁾	mögliche Punkte ²⁾	Selbsteinschätzung ³⁾
akademische Selbstverwaltung	maximal 3 Punkte	
Außenwirkung der Universität	maximal 2 Punkte	

Evaluierungsbereich Sonstige Leistungen³⁾(insgesamt maximal 3 Punkte nach dem Schema gemäß¹⁾):

Sonstige Leistungen ⁴⁾	mögliche Punkte ²⁾	Selbsteinschätzung ³⁾
	1 - 3 Punkte	
	1 - 3 Punkte	
	1 - 3 Punkte	

¹⁾ Die Schwellenwerte zu den Kriterien sind in Anlage 7 der VerfBestBesLeist angegeben.

- ²⁾
- unter- bzw. durchschnittliche Leistung → neutrale Bewertung = 0
 - überdurchschnittliche Leistung → Bewertung = 1
 - weit überdurchschnittliche Leistung → Bewertung = 2
 - hervorragende Leistung → Bewertung = 3

³⁾ Ausführliche Darstellungen der eigenen Leistungen sollen gesondert erfolgen. Folgende Dokumente sollen dem Antrag beigelegt werden (sofern zu diesen Kriterien Punkte beantragt werden):

- Liste der gehaltenen Lehrveranstaltungen im Bewertungszeitraum aufgeteilt nach Trimestern,
- Liste über die Drittmittelprojekte im Bewertungszeitraum mit BA-Nummer, Höhe der Mittel, ggf. Laufzeit und dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses,
- Liste der Publikationen mit Erscheinungsdatum und Angaben über Koautoren,
- Liste über die im Bewertungszeitraum verfolgte Selbstverwaltungstätigkeit.

⁴⁾ Besondere Leistungen, die nicht in den Bewertungskriterien der Bereiche „Lehre“, „Forschung“ und „Selbstverwaltung und Außenwirkung“ genannt sind, diesen Bereichen aber angehören (§ 4 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über Leistungsbezüge und Zulagen an den Universitäten der Bundeswehr), werden unter „sonstige Leistungen“ bewertet. Darüber hinaus werden unter „sonstige Leistungen“ Leistungen aufgeführt, die keinem vorgenannten Bereich zuzuordnen sind (z.B. Konzipierung von neuen Studienstrukturen, Gleichstellungsförderung etc.).

Auswertung

Evaluierungsbereiche	Punkte
Evaluierungsbereich Lehre:	
Evaluierungsbereich Forschung:	
Evaluierungsbereich Selbstverwaltung und Außenwirkung:	
Evaluierungsbereich Sonstige Leistungen:	
Gesamt:	

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Stellungnahmen zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge
vom **der folgenden Professorin/des folgenden Professors:**

Antragsdaten	
Name, Vorname:	
Fakultät, Institut:	

Stellungnahme der Dekanin/des Dekans

--

Ort, Datum_____
Name, Unterschrift

Stellungnahme der Studiendekanin/des Studiendekans

--

Ort, Datum_____
Name, Unterschrift

Anlage 4

Stellungnahme der Besoldungskommission univ. zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom _____ der folgenden Professorin/des folgenden Professors:

Name, Vorname: _____

Fakultät: _____

Bereich Lehre (maximal 6 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevor-schlag der Besoldungs-kommission
Lehrdeputat* (0, 1, 2)			
Lehrevaluierung (0, 1, 2)			
Abschlussarbeiten (0, 1, 2)			
Besondere Leistung in der Lehre (0, 1)			

*Wird das Lehrdeputat im Bewertungszeitraum durchschnittlich um mehr als 20 % unterschritten, werden im Evaluierungsbereich Lehre maximal 2 Punkte der erreichten Punkte vergeben.

Bereich Forschung (maximal 6 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevor-schlag der Besoldungs-kommission
Drittmittel (0, 1, 2, 3)			
Veröffentlichungen (0, 1, 2, 3)			
Besondere Leistung in der Forschung (0, 1)			

Weitere besondere Leistungen (maximal 4 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevor-schlag der Besoldungs-kommission
akademische Selbstverwaltung (0, 1, 2)			
Promotionen und Habilitationen (0, 1, 2, 3)			

Sonstige Leistungen nach Angabe der Professorin/des Professors (max. 4 Punkte)

Angegebene Tätigkeit der Professorin/des Professors	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission

Auswertung und Vorschlag der Besoldungskommission:

Evaluierungsbereiche	Punkte
Evaluierungsbereich Lehre:	
Evaluierungsbereich Forschung:	
Evaluierungsbereich Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung:	
Evaluierungsbereich Sonstige Leistungen:	
Gesamt:	

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen ____ Leistungsstufen für die Dauer von 3 Jahren ab Beginn des Folgejahres.

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen _____ Euro als Einmalzahlung zu Beginn des Folgejahres.

Datum, Unterschrift

Anlage 5

Stellungnahme der Besoldungskommission FH zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge vom _____ der folgenden Professorin/des folgenden Professors:

Name, Vorname: _____

Fakultät: _____

Bereich Lehre (max. 7 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission
Lehrdeputat* (0, 1, 2, 3)			
Lehrevaluierung (0, 1, 2, 3)			
Besondere Leistungen in der Lehre (0, 1)			

*Wird das Lehrdeputat im Bewertungszeitraum durchschnittlich um mehr als 10 % unterschritten, werden im Evaluierungsbereich Lehre maximal 50 % der erreichten Punkte vergeben.

Bereich Forschung (max. 5 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2, 3*)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission
Drittmittel (0, 1, 2, 3*)			
Veröffentlichungen (0, 1, 2, 3*)			
Besondere Leistungen in der Forschung (0, 1)			

*Die Beantragung von 3 Punkten ist nur in einer der beiden Kategorien möglich.

Weitere besondere Leistungen (max. 5 Punkte)

Tätigkeit	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (0, 1, 2)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission
akademische Selbstverwaltung (0, 1, 2, 3)			
Außenwirkung der Universität (0, 1, 2)			

Sonstige Leistungen nach Angabe der Professorin/des Professors (max. 3 Punkte)

Angegebene Tätigkeit der Professorin/des Professors	Selbsteinschätzung der Professorin/des Professors (1, 2, 3)	Einschätzung der Besoldungskommission	Punktevorschlag der Besoldungskommission

Auswertung und Vorschlag der Besoldungskommission:

Evaluierungsbereiche	Punkte
Evaluierungsbereich Lehre:	
Evaluierungsbereich Forschung:	
Evaluierungsbereich Selbstverwaltung und Nachwuchsförderung:	
Evaluierungsbereich Sonstige Leistungen:	
Gesamt:	

Datum, Unterschrift

Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen ____ Leistungsstufen für die Dauer von 3 Jahren ab Beginn des Folgejahres.

Die Professorin/Der Professor erhält für besondere Leistungen _____ Euro als Einmalzahlung zu Beginn des Folgejahres.

Datum, Unterschrift

Anlage 6

Schwellenwerte der Fakultäten des universitären Bereiches

Beschlussnummer: 01-06/11, Sitzung der Erweiterten Hochschulleitung am 6. Juni 2011

Schwellenwert / Fakultät	BAUV, EIT, INF, LRT	PÄD	SOWI	WOW
Lehrdeputat gemäß Deputatserlass abzüglich der Betreuungsfaktoren für Arbeiten (max. 2 Punkte)	1 = LD + 15 % 2 = LD + 30 %	1 = LD + 15 % 2 = LD + 30 %	1 = LD + 15 % 2 = LD + 30 %	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 33,33 % der Professorinnen und Professoren
Lehrevaluierung ¹ (max. 2 Punkte)	2 = Vergabe an die 10% der besten Professoren/Professorinnen der Fakultät 1 = Vergabe an die 20% der besten Professoren/Professorinnen der Fakultät			
Betreuung von Abschlussarbeiten (Erstkorrekturen) (max. 2 Punkte)	Anzahl Arbeiten im Studienjahr durch Anzahl der Professuren der Fakultät (APP): 1 = APP + 25 % 2 = APP + 50 %	Anzahl Arbeiten im Studienjahr durch Anzahl der Professuren der Fakultät (APP): 1 = APP + 25 % 2 = APP + 50 %	Anzahl Arbeiten im Studienjahr durch Anzahl der Professuren der Fakultät (APP): 1 = APP + 25 % 2 = APP + 50 %	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 33,33 % der Professorinnen und Professoren
Bes. Leistungen: Lehre (max. 1 Punkt)	begründete Einzelleistungen in der Lehre			
Drittmittel ² (max. 3 Punkte)	Jahresdurchschnitt: 1 = 50 k€ - 100 k€ 2 = 100 k€ - 150 k€ 3 = 150 k€ + k€	Jahresdurchschnitt: 1 = 10 k€ - 20 k€ 2 = 20 k€ - 30 k€ 3 = 30 k€ + k€	Internes Ranking in der Fakultät 0 = 50 % 1 = 16,66 % 2 = 16,66 % 3 = 16,66 % der Professorinnen und Professoren	Dreijahresdurchschnitt: 1 = 10k€ - 50 k€ 2 = 50k€ - 150 k€ 3 = 150 k€ + k€

¹ Die Ermittlung der 10% bzw. 20% besten Professoren und Professorinnen durch die Fakultät muss durch ein nachvollziehbares System erfolgen, so dass die Ermittlung der 10% bzw. 20% besten Professoren und Professorinnen auch nachgewiesen wird. Eine Bestätigung des Dekans/der Dekanin bzw. des Studiendekans/der Studiendekanin ohne detaillierten, nachvollziehbaren Einzelnachweis wird als nicht ausreichend für die Vergabe von Punkten in diesem Kriterium betrachtet.

² DFG-Drittmittel und Drittmittel im Rahmen institutioneller Förderprojekte, z.B. EU-Projekte, zählen doppelt.

Veröffentlichungen (max. 3 Punkte)	1 = 2/Jahr 2 = 5/Jahr 3 = 8/Jahr ³	1 = 2/Jahr 2 = 5/Jahr 3 = 8/Jahr ⁴	1 = 2/Jahr 2 = 5/Jahr 3 = 8/Jahr ⁵	1 = 2/Jahr 2 = 5/Jahr 3 = 8/Jahr ⁶
Bes. Leistungen: For- schung (max. 1 Punkt)	begründete Einzelleistungen in der Forschung			
Selbstverwaltung (max. 2 Punkte)	Es sind alle Ämter und Tätigkeiten, die im Bewertungszeitraum im Rahmen der Selbstverwaltung wahrgenommen wurden, und die jeweilige Arbeitsbelastung hierfür anzugeben. Bewertet wird anhand der Arbeitsbelastung wie folgt: 1 Punkt: überdurchschnittliche Arbeitsbelastung 2 Punkte: weit überdurchschnittliche Arbeitsbelastung. Nicht berücksichtigt werden die Ämter Vizepräsident, Dekan und Studiendekan.			
Promotionen/Habilita- tionen (max. 3 Punkte)	je 1 Punkt pro betreuter erfolgreich abgeschlossener Promotion/Habilitation			
Sonstige Leistungen (max. 4 Punkte insge- samt)	z.B. Patente, große Exkursionen, Aktivitäten für die Außenwirkung der Universität, Organisation von Tagungen, Eingeladene Vorträge, Herausgeber von Zeitschriften, Beteiligung an Graduiertenkollegs anderer Universitäten, Einbindung in Gutachterverfahren an anderen Universitäten, Gleichstellungsförderung ...			

³ Artikel in referierten Fachzeitschriften, Beiträge zu Konferenzen, die vorab referiert wurden mit einer Ablehnungsquote von mind. 20 %, sowie Monographien. Zeitschriftenartikel und Konferenzbeiträge werden gleich gewichtet, jede Monographie zählt soviel wie fünf Zeitschriftenartikel. Einzelbeiträge zu Büchern zählen nicht, es sei denn, sie sind einzeln referiert. Jede Veröffentlichung von n Koautoren wird mit dem Faktor $1/\max[1;(n-2)]$ gewichtet. Von Seitenzählung und Impact Factors wird abgesehen.

⁴ Artikel und Beiträge in referierten Fachzeitschriften und Herausgeberwerken, Beiträge zu Konferenzen, die vorab referiert wurden, Herausgeberwerke sowie Monographien. Zeitschriften- und Konferenzbeiträge werden gleich gewichtet, jede Monographie zählt soviel wie fünf Zeitschriftenartikel. Einzelbeiträge zu Büchern zählen nicht, es sei denn, sie sind einzeln referiert. Jede Veröffentlichung von n Koautoren wird mit dem Faktor $1/\max[1;(n-2)]$ gewichtet. Von Seitenzählung und Impact Factors wird abgesehen.

⁵ Wertung von Aufsätzen, Beiträgen und Kommentierungen in Abhängigkeit von Publikationsform (referiert, nicht referiert), aber auch Umfang. Jede Monographie zählt so viel wie 6 umfangreiche Aufsätze in einer Fachzeitschrift. Jede Veröffentlichung mit n > 3 Autoren wird mit dem Faktor $1/\max[1;(n-2)]$ gewichtet.

⁶ Zu berücksichtigende Veröffentlichungen: Artikel in referierten Zeitschriften oder in sonstig bedeutsamen Fachzeitschriften, Beiträge zu wissenschaftlichen Konferenzen und Einzelbeiträge zu Büchern sowie Monographien. Herausgeberschaften und sonstige Veröffentlichungen zählen nicht als Leistungen im Sinne von Publikationen, sondern sind als anderweitige Leistung zu bewerten. Gewichtungen: Artikel in referierten Zeitschriften und in sonstig bedeutsamen Fachzeitschriften zählen doppelt, Konferenzbeiträge und Buchbeiträge zählen einfach. Zeitschriftenbeiträge in Zeitschriften, die in einem gängigen Ranking mindestens als "B"-Journal klassifiziert wurden, zählen dreifach, "A"-Journale fünffach. Als gängige Rankings werden insbesondere das VHB-Ranking in alter und neuer Fassung, das Ranking der Wissenschaftlichen Kommission für Wirtschaftsinformatik (WKWI) im Verband der Hochschullehrer für Betriebswirtschaftslehre e.V. sowie das Ranking der WU Wien in alter und neuer Fassung akzeptiert. Für juristische Zeitschriftenbeiträge werden zur Klärung von Gewichtungsfragen Expertenmeinungen einbezogen. Jede Monographie zählt als fünf Veröffentlichungen bei bis zu drei Autoren und als eine Veröffentlichung bei mehr als drei Autoren. Alle anderen Veröffentlichungen mit Koautoren zählen bei bis zu drei Autoren mit dem vollen Gewicht; bei mehr als drei Autoren werden sie mit dem Faktor $1/\max[1;(n-2)]$ abgewertet.

Anlage 7

Schwellenwerte der Fakultäten des Fachhochschulbereiches

Beschlussnummer: 02-06/11, Sitzung der Erweiterten Hochschulleitung am 6. Juni 2011

Schwellenwert / Fakultät	BW	ETTI	MB
Lehrdeputat (max. 3 Punkte)	1 Punkt = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 42 TWS bis 44 TWS, 2 Punkte = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 44 TWS bis 46 TWS 3 Punkte = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 46 TWS	1 Punkt = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 42 TWS bis 44 TWS, 2 Punkte = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 44 TWS bis 46 TWS 3 Punkte = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 46 TWS	1 Punkt = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 42 TWS bis 44 TWS, 2 Punkte = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 44 TWS bis 46 TWS 3 Punkte = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 46 TWS
Lehrevaluierung (max. 3 Punkte)	Durchschnittsnote: < 2,5 = 1 Punkt < 2,0 = 2 Punkte < 1,5 = 3 Punkte	Durchschnittsnote: < 2,5 = 1 Punkt < 2,0 = 2 Punkte < 1,5 = 3 Punkte	Durchschnittsnote: < 2,5 = 1 Punkt < 2,0 = 2 Punkte < 1,5 = 3 Punkte
Besondere Leistungen in der Lehre (max. 1 Punkt)	1 Punkt = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 48 TWS oder andere besondere Leistungen in der Lehre mit besonderem Gewicht bzw. Außenwirkung für die Universität	1 Punkt = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 48 TWS oder andere besondere Leistungen in der Lehre mit besonderem Gewicht bzw. Außenwirkung für die Universität	1 Punkt = Deputatsnachweis von durchschnittlich jährlich über 48 TWS oder andere besondere Leistungen in der Lehre mit besonderem Gewicht bzw. Außenwirkung für die Universität
Drittmittel (max. 3 Punkte)	Gesamtprojektvolumen oder Anzahl der Miniprojekte (jeweils ≥ 1.000 €) im Dreijahreszeitraum 1 Punkt = Drittmittel + 1.000 € 2 Punkte = Drittmittel + 20.000 € oder 4 Miniprojekte 3 Punkte = Drittmittel + 50.000 € oder 6 Miniprojekte	Gesamtprojektvolumen oder Anzahl der Miniprojekte (jeweils ≥ 1.000 €) im Dreijahreszeitraum 1 Punkt = Drittmittel + 1.000 € 2 Punkte = Drittmittel + 35.000 € oder 6 Miniprojekte 3 Punkte = Drittmittel + 100.000 € oder 9 Miniprojekte	Gesamtprojektvolumen oder Anzahl der Miniprojekte (jeweils ≥ 1.000 €) im Dreijahreszeitraum 1 Punkt = Drittmittel + 1.000 € 2 Punkte = Drittmittel + 35.000 € oder 6 Miniprojekte 3 Punkte = Drittmittel + 100.000 € oder 9 Miniprojekte
Veröffentlichungen (max. 3 Punkte)	Veröffentlichungen = Bücher, Monographien, Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge, Patente, Offenlegungsschriften 1 Punkt = 1 Veröffentlichung 2 Punkte = 2 Veröffentlichungen 3 Punkte = 4 Veröffentlichungen oder mind. 1 Buch bzw. Monographie	Veröffentlichungen = Bücher, Monographien, Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge, Patente, Offenlegungsschriften 1 Punkt = 1 Veröffentlichung 2 Punkte = 2 Veröffentlichungen 3 Punkte = 4 Veröffentlichungen oder mind. 1 Buch bzw. Monographie	Veröffentlichungen = Bücher, Monographien, Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge, Patente, Offenlegungsschriften 1 Punkt = 1 Veröffentlichung 2 Punkte = 2 Veröffentlichungen 3 Punkte = 4 Veröffentlichungen oder mind. 1 Buch bzw. Monographie
Besondere Leistungen in der Forschung (max. 1 Punkt)	1 Punkt = bei besonderer Qualität der Forschung, z.B. Forschungspreise, Mitarbeit in einem SFB, Forschungsprojekten und -tätigkeiten mit besonderer Außenwirkung für die UniBwM	1 Punkt = bei besonderer Qualität der Forschung, z.B. Forschungspreise, Mitarbeit in einem SFB, Forschungsprojekten und -tätigkeiten mit besonderer Außenwirkung für die UniBwM	1 Punkt = bei besonderer Qualität der Forschung, z.B. Forschungspreise, Mitarbeit in einem SFB, Forschungsprojekten und -tätigkeiten mit besonderer Außenwirkung für die UniBwM
Selbstverwaltung (max. 3 Punkte)	Es sind alle Ämter und Tätigkeiten, die im Bewertungszeitraum im Rahmen der Selbstverwaltung wahrgenommen wurden, und die jeweilige Arbeitsbelastung hierfür anzugeben. Bewertet wird anhand der Arbeitsbelastung wie folgt: 1 Punkt: überdurchschnittliche Arbeitsbelastung 2 Punkte: weit überdurchschnittliche Arbeitsbelastung 3 Punkte: außergewöhnliche Arbeitsbelastung. Nicht berücksichtigt werden die Ämter Vizepräsident, Dekan und Studiendekan.		
Außenwirkung der Universität (max. 2 Punkte)	z.B. große Exkursionen, Organisation von Tagungen, Berichte in überregionalen Medien, Eingeladene Vorträge, Einbindung in Gutachterverfahren an anderen Universitäten, Gutachten für Zeitschriften, Patente		